

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 04. September 2012

Nr. 754

Entwurf für eine Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte vom 18. November 1998 und Entwurf für ein Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden vom 3. März 2010

Externes Vernehmlassungsverfahren

Das Departement für Erziehung und Kultur legt einen Entwurf für eine Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte vom 18. November 1998 und einen Entwurf für ein Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden vom 3. März 2010 samt erläuterndem Bericht vor und ersucht um die Ermächtigung zur Durchführung eines externen Vernehmlassungsverfahrens. Die Entwürfe und der Bericht sollen nachfolgenden Stellen unterbreitet werden:

- die im Grossen Rat vertretenen Parteien (9)
- alle Schulgemeinden (92)
- der Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS)
- Bildung Thurgau
- der Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (VSL TG)
- der Verband Trägerschaften Sonderschulen Thurgau (VTST)
- die Berufsbildungskommission
- die Berufsschulkommissionen
- die Pädagogische Hochschule Thurgau (PHTG)
- die Thurgauische Arbeitsgemeinschaft für Elternorganisationen (TAGEO)
- die Industrie- und Handelskammer Thurgau (IHK Thurgau)
- der Thurgauer Gewerbeverband (TGV)
- der Thurgauer Gewerkschaftsbund (TGGB)
- der Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL)
- alle Departemente und die Staatskanzlei

Parallel zu den Änderungen der Besoldungsgrundlagen soll bei den Lehrpersonen der Volks- und Mittelschulen die Jahresarbeitszeit eingeführt werden. Dies ist aber auf der Stufe von regierungsrätlichen Verordnungen zu regeln. Diese werden daher nur einer kleinen Vernehmlassung unterzogen, bei welcher insbesondere die betroffenen Organisationen zur Stellungnahme begrüsst werden.

2/2

Auf Antrag des Departementes für Erziehung und Kultur

beschliesst der Regierungsrat:

1. Vom Entwurf für eine Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte vom 18. November 1998 und vom Entwurf für ein Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden vom 3. März 2010 und vom erläuternden Bericht wird Kenntnis genommen.
2. Das Departement für Erziehung und Kultur wird ermächtigt, über die Entwürfe ein externes Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.
3. Mitteilung an:
 - Amt für Volksschule
 - Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
 - Amt für Mittel- und Hochschulen
 - Departement für Erziehung und Kultur
 - Staatskanzlei

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

Josef Bach



Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte vom 18. November 1998

vom

I. Die Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte wird geändert.

1. § 2 Absatz 1 lautet neu:

¹Der Besoldungsrahmen besteht aus sieben Lohnbändern mit folgenden Eckwerten:

Lohnband	Minimum ¹	Maximum ¹
2	75'765.95	109'860.65
3	80'615.60	116'892.65
4	85'883.85	124'531.60
5	91'626.20	132'843.50
6	97'843.20	141'872.65
7	104'593.45	151'660.50
8	111'912.45	162'273.05

2. § 3 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Lehrpersonen werden wie folgt eingereiht:	Lohnband
Lehrpersonen für Kindergärten	2
Lehrpersonen für Textilarbeit/Werken sowie Hauswirtschaft	2-4
Primarlehrpersonen	3
Sonderklassenlehrpersonen	4-6
Sekundarlehrpersonen	6
Berufsschullehrpersonen	4-8
Mittelschullehrpersonen	4-8
Lehrpersonen für Schulische Heilpädagogik	4-6

¹ Diese Beträge basieren auf dem Indexstand von 116,8 Punkten (Basis 1993).

3. § 5 lautet neu:

Zulagen für besondere Aufgaben und Leistungsprämien

¹Der Regierungsrat kann für Lehrpersonen mit besonderen Aufgaben oder Funktionen Zulagen beschliessen.

²Einmalige Prämien für Einzel- und Teamleistungen können ausgerichtet werden für besondere Verdienste zum Wohle der Schule, namentlich für erfolgreiche Bewältigung besonderer Belastungssituationen, für herausragende Leistungen im Bereich Unterricht, für anforderungs- und erfolgreiche Projektarbeiten, für Tätigkeiten, die einen überdurchschnittlichen Aufwand oder ein besonderes Engagement bedingen oder für Tätigkeiten oder Anforderungen, die weit über das Aufgabengebiet gemäss Berufsauftrag hinausgehen.

4. Der Begriff „Lehrkräfte“ ist durch den Begriff „Lehrpersonen“ zu ersetzen.

II. Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz) vom 3. März 2010

vom

I. Das Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz) wird geändert.

1. § 2 Absatz 1 lautet neu:

¹Die Eckwerte für die Berechnung der Beiträge sind so festzusetzen, dass es einer Volksschulgemeinde möglich ist, den Aufwand mit einem Steuerfuss von 102 % zu decken.

2. § 5 Absatz 1 lautet neu:

¹Die Besoldungspauschale ergibt sich auf Grund der durchschnittlichen Lehrerbesoldung der betreffenden Schulstufe unter Berücksichtigung von Leistungsprämien und Funktionszulagen, erhöht um einen Zuschlag für die Besoldungsnebenkosten und Stellvertretungen, sowie der anrechenbaren Besoldung der Schulleitung, erhöht um einen Zuschlag für die Besoldungsnebenkosten.

3. § 6 Absatz 1 lautet neu:

¹Zur Deckung der Kosten der sonderpädagogischen Massnahmen wird ein Zuschlag zur Besoldungspauschale gewährt. Dieser beträgt im Durchschnitt bei:

1. Volksschulgemeinden: 22 %
2. Primarschulgemeinden: 28 %
3. Sekundarschulgemeinden: 15 %

4. § 8 lautet neu:

¹Der Kanton übernimmt den Anteil am Besoldungsaufwand gemäss § 3, welcher den Ertrag mit folgenden Steuerprozenten der Schulgemeinde übersteigt:

1. Volksschulgemeinden: 59 %
2. Primarschulgemeinden: 33 %
3. Sekundarschulgemeinden: 26 %

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

**Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung betreffend
die Änderung der Verordnung des Grossen Rates
über die Besoldung der Lehrkräfte und des Geset-
zes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden**

(LBV; RB 177.250, Beitragsgesetz; RB 411.61)

4. September 2012

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen	3
2	Übersicht	4
3	Entwicklung der Besoldung der Lehrpersonen.....	5
3.1	Volksschule.....	5
3.2	Berufsfach- und Mittelschulen.....	7
4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	9
4.1	Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte.....	9
4.2	Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden.....	11
5	Finanzielle Auswirkungen	12
5.1	Volksschulen.....	12
5.2	Berufsfach- und Mittelschulen.....	13
5.3	Gesamtkosten.....	13

1 Allgemeine Bemerkungen

Im Rahmen eines Projektauftrags (RRB Nr. 636 vom 30. August 2011) wurden das aktuelle System der Besoldung von Lehrpersonen umfassend überprüft und mögliche Massnahmen aufgezeigt. Das Marktumfeld wurde dabei ebenso berücksichtigt wie auch die gegenwärtigen Herausforderungen der Lehrpersonen. In finanzieller Hinsicht zeigte sich bei den Lehrpersonen der Volksschule der grösste Anpassungsbedarf, die Besoldung sämtlicher Lehrpersonen soll jedoch verändert werden. Ausserdem ist für die Lehrpersonen ebenfalls aller Stufen die Einführung der Leistungsprämie vorgesehen, welche wie beim Staatspersonal eine finanzielle Anerkennung besonderer Leistungen erlaubt.

Parallel zu den Änderungen der Besoldungsgrundlagen erfolgen Änderungen ausserhalb des rein finanziellen Bereichs, welche sich jedoch auch kostenmässig auf den Kanton und die Schulgemeinden (betreffend Lehrpersonen der Volksschule) auswirken. So soll bei Lehrpersonen der Volks- und Mittelschulen die Jahresarbeitszeit eingeführt werden, welche je nach Stufe die einzelnen Berufsfelder der Lehrtätigkeit berücksichtigt und einen fähigkeits- und bedürfnisorientierten Einsatz in den Schulen erlaubt. Im Rahmen der dabei zu ändernden gesetzlichen Grundlagen sollen des Weiteren die Lehrpersonen aller Stufen ab einem Pensum von 50 % Anspruch auf eine linear abgestufte Altersentlastung haben.¹ Somit entfallen die komplizierten Regelungen in der bisherigen Bestimmung zur Festlegung der Altersentlastung.

Die geplanten Änderungen betreffen die Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte (LBV; RB 177.250) und für Volksschulen das Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61). Nach Abschluss der in die Zuständigkeit des Grossen Rates bzw. der Stimmberechtigten fallenden Änderungen wird der Regierungsrat die Detailbestimmungen auf Verordnungsstufe regeln (Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen, RSV VS; RB 411.114, Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufs- und Mittelschulen, RSV BM; RB 413.141, Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden, Beitragsverordnung; RB 411.611).

Eine mögliche Inkraftsetzung steht unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit. Aus heutiger Sicht ist die Einführung der neuen Bestimmungen auf den 1. Januar 2014 geplant. Nebst den genannten Anpassungen von Verordnungen, welche durch die vorliegende Revision notwendig werden, ist auch die gegenwärtige Übergangsbestimmung für die Besoldung der Lehrpersonen der Kindergärten zu verlängern. Der Grund für diese Regelung liegt in der Einführung der Blockzeiten, welche am 31. Juli 2013 abgeschlossen sein wird (vgl. § 68a Gesetz über die Volksschule, VG; RB 411.11).

¹ Unterlagen unter folgendem Link einsehbar: <http://www.vernehmlassungen.tg.ch/online/default.cfm>.

2 Übersicht

Im Wesentlichen sind im Rahmen der vorliegenden Revision folgende Änderungen geplant:

- Angleichung der Lohnbänder aller Lehrpersonen der Volks-, Berufsfach- und Mittelschulen an die Lohnklassen des Staatspersonals mit einer Bandbreite von 100-145 % (§ 2 Abs. 1 LBV).
- Einreihung der Lehrpersonen für Kindergärten in das Lohnband 2 (§ 3 Abs. 1 LBV).
- Einführung der Leistungsprämien für alle Lehrpersonen der Volks-, Berufsfach- und Mittelschulen (§ 5 Abs. 2 LBV).
- Betreffend Volksschule: Anpassung des Beitragsgesetzes an die geplanten Änderungen in der LBV inkl. Einbezug der Schulgemeinden in die Finanzierung der Mehrkosten (insbesondere §§ 1 und 5 Beitragsgesetz).

Sofern die vorgeschlagenen Änderungen der LBV und des Beitragsgesetzes durch den Gesetzgeber genehmigt werden, können die RSV VS sowie die Praxis der Berechnung der einzelnen Lohnstufen innerhalb eines Lohnbandes wie folgt angepasst werden:

Betreffend Volksschule:

- Einführung einer Funktionszulage für Klassenlehrpersonen der Kindergärten und der Primarschule (RSV VS).
- Einreihung der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen auf der Primarstufe in das Lohnband 5 statt 6 (RSV VS).
- Anhebung der Lohnkurve zwischen den Minima und Maxima eines Lohnbandes und Kopplung der Knicke innerhalb der Lohnkurven an die besoldungswirksamen Mitarbeiterbeurteilungen nach dem ersten und zweiten Abschnitt (nach den Übergängen von den Lohnpositionen 02 auf 03 sowie 08 auf 09, vgl. § 46a RSV VS; Praxisänderung).

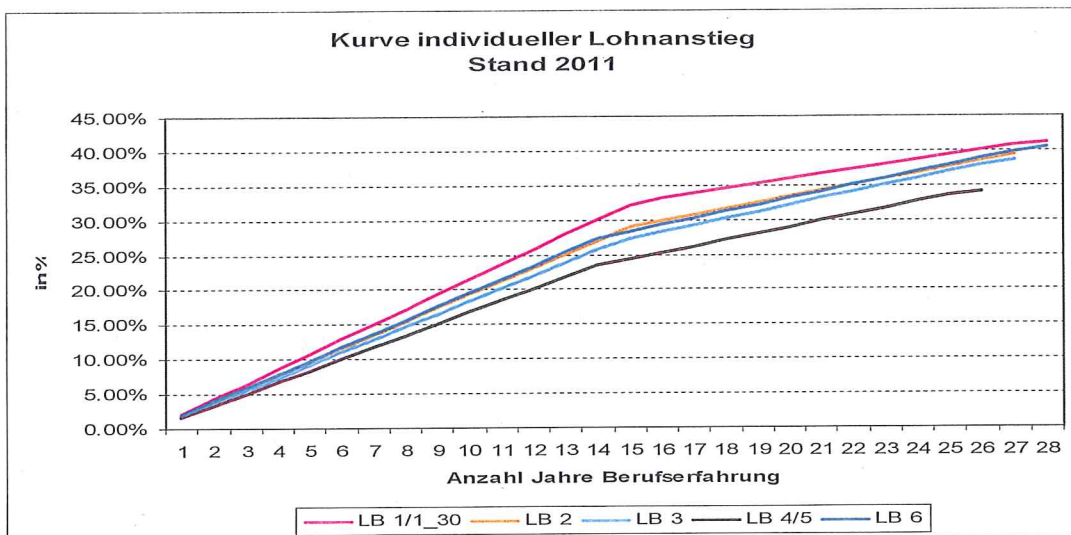
Betreffend Berufsfach- und Mittelschulen:

- Anhebung der Lohnkurve zwischen den Minima und Maxima eines Lohnbandes (Praxisänderung).

3 Entwicklung der Besoldung der Lehrpersonen

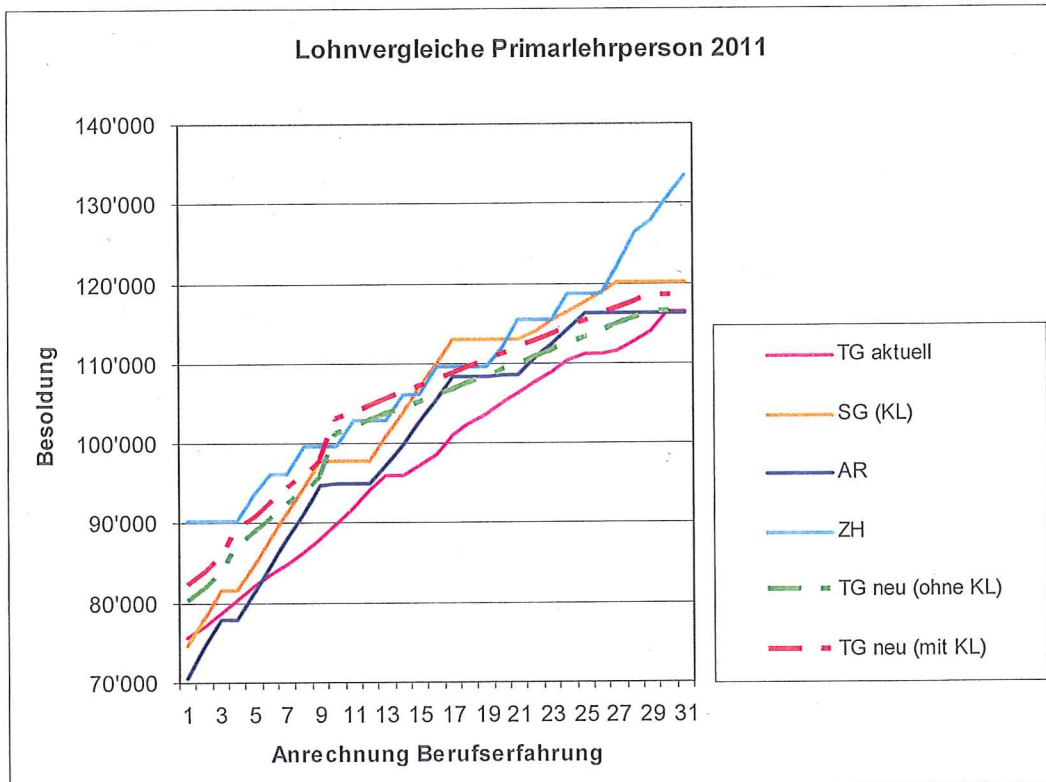
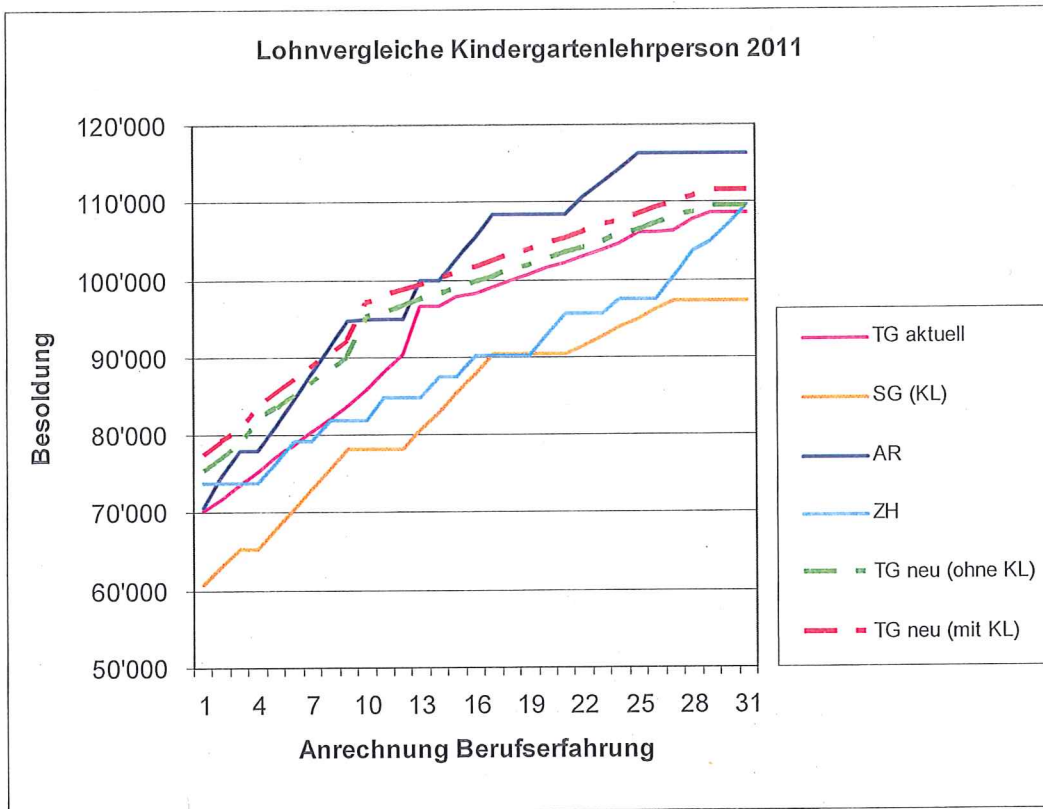
3.1 Volksschule

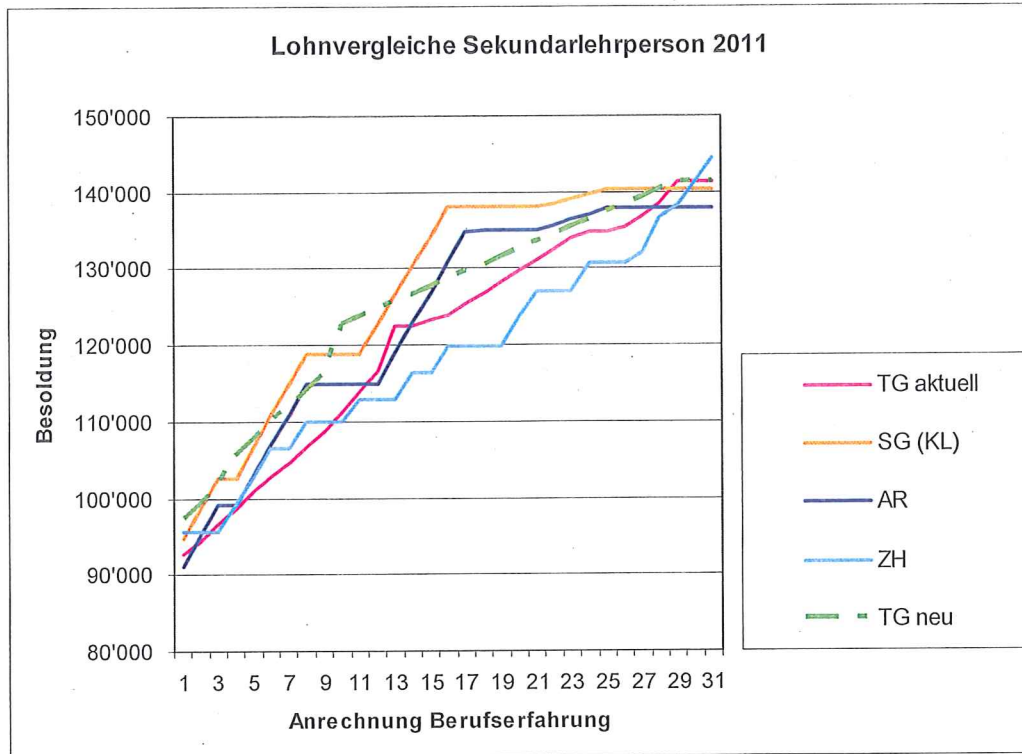
Aufgrund der mit der Besoldungsrevision im Jahr 2000 erfolgten Festlegung der Minimalwerte anhand des Marktwertes, einer unterschiedlichen Aufteilung des steilen und flachen Anstieges innerhalb eines Lohnbandes sowie der unterschiedlichen Anzahl und Bewertung der Lohnstufen innerhalb eines Lohnbandes entwickelten sich die Lohnkurven der einzelnen Lohnbänder in den vergangenen Jahren unterschiedlich, wie die nachfolgende Grafik zeigt.



Das erste und zweite Maximum innerhalb eines Lohnbandes verschob sich entsprechend – je nach Lohnband – im Verlaufe der letzten Jahre um fünf bis acht Jahre nach hinten. Das führte dazu, dass Lehrpersonen erst mit einer hohen Anzahl Dienstjahre das Maximum eines Lohnbandes erreicht haben. Insbesondere in den Jahren zwischen dem Minimum und Maximum eines Lohnbandes hat sich die Konkurrenzfähigkeit besonders auf der Primarstufe gegenüber den Nachbarkantonen verschlechtert.

Diesen Entwicklungen soll mit der vorliegenden grossrätlichen Verordnungsänderung und Gesetzesänderung begegnet werden. Die nachfolgenden Grafiken zeigen die heutigen Besoldungen auf Stufe Volksschule des Kantons Thurgau im Vergleich zu anderen Kantonen sowie die geplanten Änderungen („TG neu“ mit oder ohne Funktionszulage für Klassenlehrpersonen [KL]).

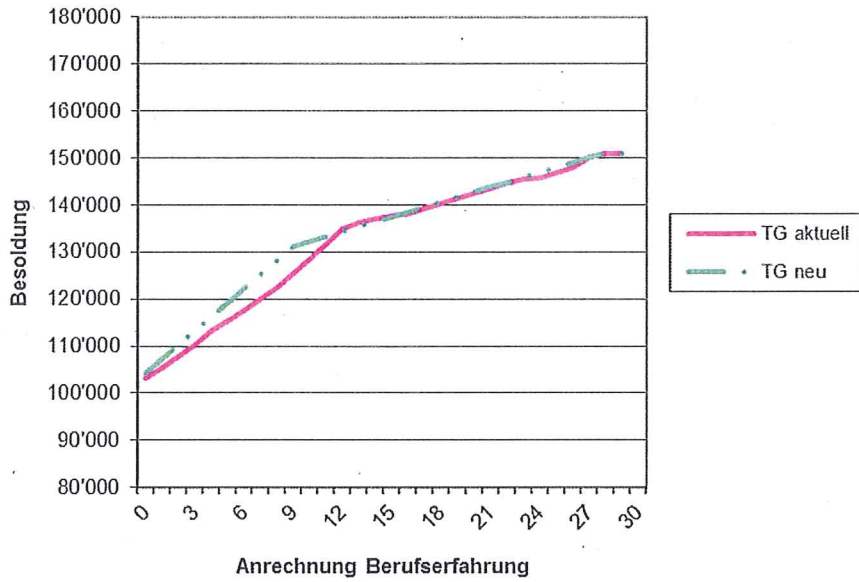




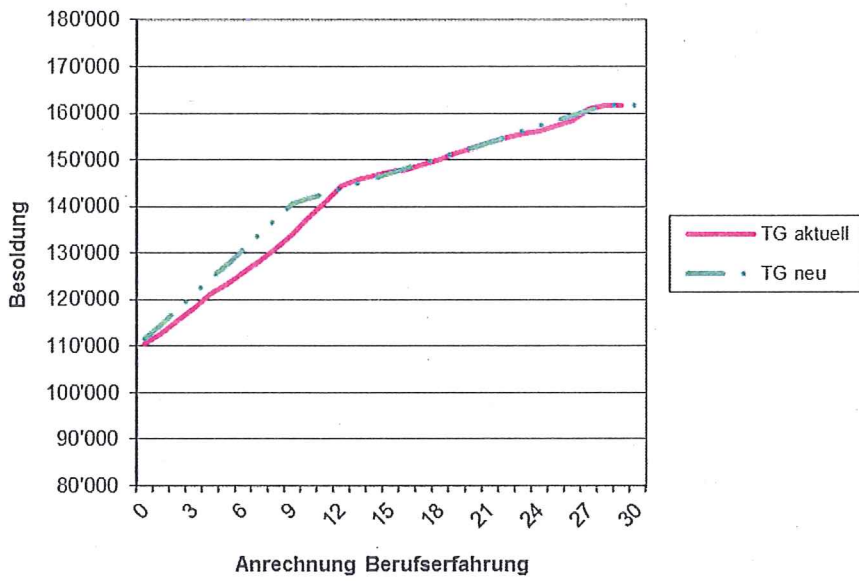
3.2 Berufsfach- und Mittelschulen

Auf der Stufe der Berufsfach- und Mittelschulen zeigen sich bezüglich der Entwicklung der kantonal festgelegten Besoldungen ähnliche Entwicklungen wie bei den Volksschulen, aber in einem weniger ausgeprägten Ausmass. Auch auf diesen Stufen soll mit den geplanten Änderungen insbesondere in den ersten Dienstjahren eine Verbesserung erreicht werden. Die Grafiken auf der nachfolgenden Seite zeigen die bisherige Lohnentwicklung im Vergleich zur Entwicklung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Anpassungen. Ein Vergleich mit anderen Kantonen ist im Bereich der Berufsfach- und Mittelschulen aufgrund fehlender Datenbasis nicht möglich.

**Lohnvergleiche 2011 Lohnband 7
Berufsfachschul- und Mittelschullehrpersonen**



**Lohnvergleiche 2011 Lohnband 8
Berufsfachschul- und Mittelschullehrpersonen**



4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte

§ 2 Besoldungsrahmen

Bei der letzten Besoldungsrevision per 1. Januar 2000 wurden aufgrund der damaligen Marktsituation einzelne Minimalwerte gegenüber der zu Grunde gelegten Lohnklassen des Staatspersonals abgesenkt. Der Minimalwert weicht entsprechend je nach Lohnband von der Lohnklasse ab. Insbesondere die Lohnbänder 1-3 und 6 liegen deutlich unter dem Minimum der entsprechenden Lohnklasse. Die aktuelle Situation zeigt sich wie folgt:

Lohnband	Lohnklasse	Minimalwert	Maximalwert
LB1_30	K17	93.22%	143.91%
LB2	K17	94.29%	144.96%
LB3	K18	94.29%	144.97%
LB4	K19	98.50%	144.98%
LB5	K20	98.50%	144.98%
LB6	K21	95.07%	144.97%
LB7	K22	99.02%	144.98%
LB8	K23	99.02%	144.96%

Diese Absenkung soll wieder aufgehoben werden. Das Minimum der Lohnbänder wird dem entsprechenden Minimum der Lohnklassen (100 %) angeglichen, das Maximum liegt einheitlich bei 145 % des Minimums. Dies führt zu folgenden Zahlen:

Datenbasis 2012		Besoldung heute			Besoldung neu		
Lohnband / -klasse		1. DJ	11. DJ	Maximum	1. DJ (100 %)	11. DJ	Maximum (145 %)
1_30	17	70'629.65	87'935.90	109'030.35	75'765.95	96'222.75	109'860.65
2	17	71'436.30	87'169.55	109'831.80	75'765.95	96'222.75	109'860.65
3	18	76'016.20	91'906.10	116'866.75	80'615.60	102'381.80	116'892.65
4	19	84'597.50	100'723.35	124'515.30	85'883.85	109'072.50	124'531.60
5	20	90'244.05	107'471.65	132'822.30	91'616.20	116'352.55	132'843.50
6	21	93'015.65	113'704.50	141'847.55	97'843.20	124'260.85	141'872.65

Auswirkungen im Volksschulbereich

Datenbasis 2012		Besoldung heute			Besoldung neu		
Lohnband / -klasse		1. DJ	11. DJ	Maximum	1. DJ (100 %)	11. DJ	Maximum (145 %)
6	21	92'645.15	113'848.80	141'282.70	97'843.20	124'260.85	141'872.65
7	22	103'567.75	128'551.15	151'636.55	104'593.45	132'833.70	154'794.90
8	23	110'815.25	137'543.25	162'233.50	111'912.45	142'128.80	165'631.05

Auswirkungen Berufsfach- und Mittelschulen

Durch die Einreihung der Lehrpersonen der Kindergärten in das Lohnband 2 kann das Lohnband 1 aus § 2 LBV gestrichen werden. Da der Karriereverlauf in den Berufsfach-

und Mittelschulen anders als in der Volksschule verläuft, unterscheiden sich die Werte des Lohnbandes 6 je nach Schulstufe.

§ 3 Einreihung

a) Kindergartenlehrpersonen

Mit Einführung der Blockzeiten wurde die Besoldung der Lehrpersonen, welche neu 30 Lektionen unterrichten, entsprechend erhöht. Dies geschah mittels Umrechnungsfaktor (30/27) und führte zum Lohnband 1_30 als Übergangslösung (vgl. § 45 RSV VS). Diese Lösung gilt bis zur Einführung der Blockzeiten (31. Juli 2013, vgl. § 68 VG). Neu werden die Kindergartenlehrpersonen in das Lohnband 2 eingereiht. Dieses Lohnband lehnt sich an die Lohnklasse 17 des Staatspersonals an und liegt wertmässig etwas höher als das heutige Lohnband 1_30. Zudem sollen die Kindergartenlehrpersonen, welche letztlich die Aufgaben vergleichbar einer Klassenlehrperson in der Primarschule erfüllen, auf Grundlage von § 5 Abs. 1 LBV eine Funktionszulage in der Höhe von Fr. 2'000.-- pro Jahr und Vollpensum erhalten.

b) Primarlehrpersonen

Die Einreihung soll unverändert im Lohnband 3 bleiben. Hingegen ist geplant, den Primarlehrpersonen ebenfalls auf Grundlage von § 5 Abs. 1 LBV eine Funktionszulage von Fr. 2'000.-- pro Jahr und Vollpensum zu gewähren, um der hohen Verantwortung und den vielfältigen Zuständigkeiten der Klassenlehrpersonen Rechnung zu tragen. Im Verbund mit der geplanten Einführung der Jahresarbeitszeit (geplante Änderung der RSV VS) sollen den Klassenlehrpersonen auf Primarstufe zudem 80 Stunden für diese Funktion gewährt werden.

c) Sonderschullehrkräfte

Bisher wurde in § 3 Abs. 1 LBV die Einreihung von Sonderschullehrkräften (neu: Sonderschullehrpersonen) geregelt. Da diese Lehrpersonen in privatrechtlichen Institutionen angestellt sind und nicht der RSV VS unterstehen, kann diese Bestimmung wegfallen.

d) Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

Gemäss § 3 Abs. 1 LBV werden die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in die Lohnbänder 3-6 eingereiht. Im Anhang der RSV VS sind jedoch nur die Lohnbänder 5 und 6 vorgesehen, je nachdem, ob ein EDK-anerkannter Abschluss vorliegt oder nicht. Zwischen der Tätigkeit an der Primar- oder Sekundarschule wird nicht unterschieden. Eine Schulische Heilpädagogin oder ein Schulischer Heilpädagoge auf der Primarstufe wird demnach in das Lohnband 6 eingereiht, währenddem eine Primarlehrperson das Lohnband 3 erhält. Eine Analyse der Funktion der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen gerade im Vergleich zu Primarlehrpersonen rechtfertigt diese grossen Unterschiede nicht. Deshalb soll im Anschluss an die geänderte LBV eine Anpassung bezüglich der Einreihung der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen auf Primarstufe in der RSV VS erfolgen. Statt in das Lohnband 6 würden Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen neu in das Lohnband 5 eingereiht. Dies betrifft auch Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, welche Sonderklassen unterrichten. Im Übrigen gelangt das Lohnband 3, obwohl in der LBV vorgesehen, in der

Praxis für diese Berufsgruppe nicht zur Anwendung. Es rechtfertigt sich deshalb, die Bandbreite für Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen nicht mehr auf die Lohnbänder 3-6, sondern auf 4-6 festzulegen.

§ 5 Zulagen und Leistungsprämien

Analog zum Staatspersonal (§ 14 Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals; RB 177.22) soll ein Teil der Lohnsumme für Leistungsprämien zu Gunsten des Lehrpersonals zur Verfügung gestellt werden. Die Leistungsprämie wird dabei unabhängig der lohnwirksamen Qualifikation für besondere Einzel- und Teamleistungen angewendet.

4.2 Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden

§ 2 Eckwerte

Die durch die Änderungen der Besoldungsgrundlagen der Lehrpersonen auf Volksschulstufe entstehenden Mehrkosten sollen zu etwa zwei Dritteln von den Schulgemeinden getragen werden. Mit den vorgesehenen Änderungen können sich die Schulgemeinden vermehrt als attraktive Arbeitgeber in einem zunehmend schwierigeren Marktumfeld positionieren. Der vorgeschlagene Anteil der Schulgemeinde resultiert zudem aus der insgesamt soliden Finanzlage der Schulgemeinden, wie dies der Publikation „Schulfinanzen 2010“ (Amt für Volksschule, Oktober 2011) entnommen werden kann. Demnach verfügen sie über die hohe Eigenkapitalquote von durchschnittlich 39.6 % der Steuerkraft (S. 22 Schulfinanzen 2010).

§ 5 Besoldungspauschale

Auf Grund der neu zu schaffenden Möglichkeit, Leistungsprämien auszurichten (§ 5 Abs. 2 LBV), sind im Beitragsgesetz in Abs. 1 die entsprechenden Grundlagen zu schaffen.

In Ausführung von § 5 Abs. 1 LBV sollen zudem die Kindergartenlehrpersonen und die Klassenlehrpersonen auf der Primarstufe für die damit verbundenen erhöhten Anforderungen mit einer Funktionszulage von Fr. 2'000.-- pro Jahr und Vollpensum entschädigt werden. Dies wird in der RSV VS geregelt. Die Formulierung in § 5 Abs. 1 ist entsprechend zu ergänzen.

§ 6 Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen

Mit den Anpassungen der Besoldungsgrundlagen erhöht sich die Gesamtlohnsumme des Lehrpersonals im Regelunterricht. Gleichzeitig werden sich aufgrund der tieferen Einreihung der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen auf der Primarstufe die Kosten der sonderpädagogischen Massnahmen leicht reduzieren. Damit verschiebt sich das bisherige Verhältnis der Besoldungspauschale zu den Kosten im sonderpädagogischen Bereich. Die Zuschlagssätze werden den neuen Verhältnissen angepasst.

§ 8 Beitrag des Kantons an den Besoldungsaufwand

Die entstehenden Mehrkosten betreffen nur den Besoldungsaufwand. Die Erhöhung des Gesamtsteuerfusses um 2 % ist somit ausschliesslich im Besoldungsbereich vorzunehmen. Dabei sind die Volksschulgemeinden mit 2 %, die Primar- und Sekundarschulgemeinden mit je 1 % betroffen.

5 Finanzielle Auswirkungen

Werden die vorgeschlagenen Änderungen der LBV sowie des Beitragsgesetzes durch den Gesetzgeber beschlossen und die darauf fussenden Änderungen der RSV VS und der Beitragsverordnung im beschriebenen Ausmass umgesetzt, ist unter Berücksichtigung der Vorlage „Jahresarbeitszeit“ mit folgenden jährlichen Gesamtkosten zu rechnen (Hochrechnung der bekannten Besoldungsdaten auf das Jahr 2012, Stand August 2012):

5.1 Volksschulen

Position	Regelung durch Grossen Rat in	Regelung durch Regierungsrat in	Betrag Franken
Anhebung Minimallohn aller Lohnbänder auf 100 % der zugrundeliegenden Lohnklasse (Knickhöhe bei 126 %, 28 Lohnpositionen)	LBV	Praxisänderung	9'600'000
Korrektur der vorgenommenen Kürzung der Anrechnung der Berufserfahrung der Lohnbänder 2-4		Praxisänderung	700'000
Einreihung der Kindergartenlehrpersonen in Lohnband 2	LBV		400'000
Funktionszuschlag für Kindergartenlehrpersonen	Beitragsgesetz	Beitragsverordnung RSV VS	650'000
Funktionszuschlag für Primarklassenlehrpersonen	Beitragsgesetz	Beitragsverordnung RSV VS	1'750'000
Gewährung einer Leistungsprämie (0.2 % der Lohnsumme)	LBV Beitragsgesetz	Beitragsverordnung RSV VS	600'000
Einreihung Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen auf Primarstufe (Lohnband 5 statt 6)	LBV	RSV VS	- 1'000'000
<i>Neuregelung Altersentlastung (aus Vorlage Jahresarbeitszeit)</i>		RSV VS	200'000
Total Mehrkosten Volksschule (Hochrechnung der Besoldungsdaten auf 2012, Stand August 2012)			12'900'000

Anteil Schulgemeinden	Normsteuerfuss 102 %	8'700'000
Anteil Kanton		4'200'000

5.2 Berufsfach- und Mittelschulen

Position	Regelung durch Grossen Rat in	Regelung durch Regierungsrat in	Betrag Franken
Anhebung Minimallohn aller Lohnbänder auf 100 % der zugrundeliegenden Lohnklasse (Knickhöhe bei 126 %, 28 Lohnpositionen) - Berufsfachschulen - Mittelschulen	LBV	Praxisänderung	670'000 550'000
Gewährung einer Leistungsprämie (0.2 % der Lohnsumme) - Berufsfachschulen - Mittelschulen	LBV	RSV BM	70'000 80'000
<i>Neuregelung Altersentlastung (aus Vorlage Jahresarbeitszeit)</i>		<i>RSV BM</i>	<i>500'000</i>
Total Mehrkosten Berufsfach- und Mittelschulen (Hochrechnung der Besoldungsdaten auf 2012, Stand August 2012)			1'870'000

5.3 Gesamtkosten

	Anteil Schulgemein- den	Anteil Kanton	Total Franken
Mehrkosten Volksschule	8'700'000	4'200'000	12'900'000
Mehrkosten Berufsfach- und Mittelschulen	-	1'870'000	1'870'000
Total Mehrkosten (Stand August 2012)	8'700'000	6'070'000	14'770'000

Die Mehrkosten im Volksschulbereich von total 12.9 Mio. Franken sollen zu einem Drittel vom Kanton und zu zwei Dritteln von den Schulgemeinden getragen werden (vgl. § 8 Beitragsgesetz). Die vorgeschlagene Aufteilung dieser Mehrkosten ist aufgrund der soliden Finanzlage der Schulgemeinden verantwortbar.

Bei den kantonalen Berufsfach- und Mittelschulen trägt der Kanton die Mehrkosten von 1.87 Mio. Franken vollständig. Insgesamt entstehen dem Kanton Mehrkosten in der Höhe von 6.07 Mio. Franken.

Beilagen:

- Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte sowie Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden
- Vergleich der bisherigen Bestimmungen mit den neuen Bestimmungen